

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	12.03.2015

Radwegebenutzungspflicht

**hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus der Sitzung der Bezirksvertretung
Innenstadt vom 29.01.2015, TOP 6.4**

Text der Anfrage:

„Seit 1997 hat der Gesetzgeber die Stadt Köln verpflichtet, die baulichen Radwege nach den gültigen Standards und qualitativen Vorgaben zu überprüfen und eine Aussage zur Benutzungspflicht zu treffen. Nach 17 Jahren entsteht der Eindruck, dass die Verwaltung diese Aufgabe nicht mit genügender Ernsthaftigkeit betreibt, um sie fertigzustellen.“

Frage 1:

Wie viele Radwege wurden seit 1997 im Stadtbezirk Innenstadt/Deutz überprüft?

Frage 2:

Wie arbeitet die Verwaltung an dieser Aufgabe für den Stadtbezirk Innenstadt/Deutz? Und wie viel Zeit pro Monat wird für diese Aufgabe kalkuliert und tatsächlich eingesetzt?

Frage 3:

Gibt es eine kalkulatorische Grundlage und wenn ja, welche benutzt die Verwaltung für die Stundenansätze für diese Aufgabe?

Frage 4:

In welchem Zeitfenster wird die Verwaltung die Überprüfung von benutzungspflichtigen Radwegen im Stadtbezirk Innenstadt/Deutz abgearbeitet haben?

Frage 5:

Wann wird die Überprüfung der Radwegebenutzungspflicht im Bezirk Innenstadt/Deutz beendet sein?

Begründung:

Seit 1997 ist die Überprüfung von benutzungspflichtigen Radwegen vorgeschrieben, analog zu den Brandschutzprüfungen. Doch die Verwaltung scheint ihrer gesetzmäßigen Verpflichtung nicht genügend nachzukommen.“

Antwort der Verwaltung:

Nach der Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) in 1997 hat die Verwaltung begonnen, die vorhandenen Radwege im Stadtgebiet zu überprüfen.

Da es sich um eine äußerst umfangreiche Prüfung handelt, entsteht ein entsprechender Zeitaufwand. Diese Überprüfungen, die zudem zahlreiche Abstimmungen der Straßenverkehrsbehörde mit dem Straßenbaulastträger erfordern, wurden/werden sukzessive durchgeführt.

Es ist hier zu berücksichtigen, dass die aktuelle Überprüfung der Radwegebenutzungspflicht erheblich detaillierter und vorausschauender durchgeführt wird als im Vergleich zu den ersten Untersuchungsjahren ab 1997. So werden beispielsweise im Rahmen der Überprüfungen alle möglicherweise damit verbundenen Straßenumplanungen/Umbauten berücksichtigt. Hieraus kann sich ergeben, dass eine sinnvolle Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht mit umfangreichen Folgemaßnahmen, zum Beispiel Änderung einer Signalisierung, verbunden ist und diese kurzfristig nicht umsetzbar sind.

Es wurden im gesamten Stadtgebiet zahlreiche Radwege entsprechend der geänderten StVO geprüft und die aus der Prüfung erfolgten Maßnahmen umgesetzt. Da jeder Radweg unter Berücksichtigung der besonderen Örtlichkeit überprüft wird und sich unterschiedlichste Ergebnisse herauskristallisieren, kann kein allgemeingültiger Zeitraum für die Prüfung genannt werden.

Die Radwege im Bereich der Innenstadt (ohne Deutz), bei denen eine Aufhebung der Benutzungspflicht vorstellbar ist, wurden vollständig überprüft.

Derzeit erarbeitet die Verwaltung ein Konzept unter Verstärkung der personellen Ressourcen für diesen StVO-Auftrag, um die Überprüfung des gesamten relevanten Radwegenetzes sowie die sich ggfls. daraus ergebenden notwendigen Anpassungen im Rahmen von baulichen Änderungen, Markierungen, Beschilderungen sowie Umstellungen der Ampelprogramme in einem Zeit-Maßnahmenplan darzustellen und zeitnah umzusetzen.